



## **Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl vom 16.12.2013 (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

### **Veröffentlichungen:**

Link: [www.marl.de/marl-nach-themen/stadtverwaltung/bekanntmachungsblatt.html](http://www.marl.de/marl-nach-themen/stadtverwaltung/bekanntmachungsblatt.html)

Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 26 der Stadt Marl vom 20.12.2013 **Änderungen:**

1. Änderung: § 3 Abs. 5 in Kraft getreten zum 01.01.2015  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 26 der Stadt Marl vom 22.12.2014)
2. Änderung: § 3 Abs. 5, § 5 Satz 3 in Kraft getreten zum 01.01.2016  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 25 der Stadt Marl vom 22.12.2015)
3. Änderung § 3 Abs. 5 in Kraft getreten zum 01.01.2017  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 20 der Stadt Marl vom 22.12.2016)
4. Änderung § 3 Abs.3 und § 3 Abs.5 in Kraft getreten zum 01.01.2018  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 21 der Stadt Marl vom 22.12.2017)
5. Änderung § 3 Abs. 5 und § 5 in Kraft getreten zum 01.01.2019  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 30 der Stadt Marl vom 20.12.2018)
6. Änderung § 3 Abs. 5 in Kraft getreten zum 01.01.2020  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 24 der Stadt Marl vom 20.12.2019)
7. Änderung § 3 Abs.5 in Kraft getreten zum 01.01.2021  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 31 der Stadt Marl vom 17.12.2020)
8. Änderung § 3 Abs.5 in Kraft getreten zum 01.01.2022  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 24 der Stadt Marl vom 22.12.2021)
9. Änderung § 3 Abs.5 in Kraft getreten zum 01.01.2023  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 26 der Stadt Marl vom 20.12.2022)
10. Änderung § 3 Abs. 5 in Kraft getreten zum 01.01.2024  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 30 der Stadt Marl vom 19.12.2023)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 - in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Fassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl vom 16.12.2013 (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:



## **§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren**

Die Stadt Marl erhebt für die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG i.V.m. § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Marl. Auch die Kosten der Winterwartung werden von der Stadt getragen und sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- 1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und Eigentümerinnen erschlossener Grundstücke. Eigentümer bzw. Eigentümerin ist die Person, die im Grundbuch eingetragen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum werden bei der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und die Gebührensätze nach § 3 zugrunde gelegt. Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner (Abs. 1) bekannt gegeben.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet "gesamtschuldnerisch" für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung vom 10.12.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die



sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung von Straßen, die

- |  |        |
|--|--------|
| - überwiegend dem Anliegerverkehr dienen ( Klasse 1) | 4,54 € |
| - dem innerörtlichen Verkehr dienen (Klasse 2)       | 3,68 € |
| - dem überörtlichen Verkehr dienen (Klasse 3)        | 2,70 € |

und von

- |   |        |
|---|--------|
| - Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt (Klasse 4) | 2,70 € |
| - fußläufigen Geschäftsstraßen (Klasse 5)                                 | 4,54 € |

Bei mehrmaliger wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 genannten Gruppen nach der Verkehrsbedeutung und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt worden ist.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom ersten Tag des Monats, der der Änderung folgt.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres die Restzeit des Jahres.



## **§ 5 Einschränkungen und Unterbrechungen**

Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungs-mängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Ist ein Reinigungsausfall von mehr als 10% der jährlichen Reinigungsleistung zu verzeichnen, kann die anteilige Erstattung der Benutzungsgebühr für das vorangegangene bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

## **§ 6 Veranlagung und Heranziehung**

Die Straßenreinigungsgebühr wird durch die Stadt Marl veranlagt und den Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Gemeindeabgaben erhoben werden.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
  1. am 15.8. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
  2. am 15.2. und 15.8. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (3) Solange der Heranziehungsbescheid für das laufende Kalenderjahr noch nicht zugestellt worden ist, sind bis zu den Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der Gebührenschuld des Vorjahres zu entrichten.
- (4) Hatte der Gebührenschuldner bis zur Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides keine Vorauszahlungen nach Abs. 3 zu entrichten, so hat er die Gebühren, die sich nach dem bekannt gegebenen Heranziehungsbescheid für die vergangenen Fälligkeitstage (Abs. 1) ergeben, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.

## **§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Die Gebühren können nach den Vorschriften der Abgabenordnung in der zurzeit gültigen Fassung gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden.

## **§ 9 Auskunfts- und Meldepflicht**



- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
  
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Eigentumswechsel binnen eines Monats der Stadt schriftlich unter Beifügung der Beweisstücke anzuzeigen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.